

Beschluss des Gerichts vom 30. Juni 2023 — Thunus u. a./EIB**(Rechtssache T-666/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Vergütung – Jährliche Anpassung der Gehälter – Einrede der Rechtswidrigkeit – Rechtskraft – Rechtssicherheit – Vertrauensschutz – Anhörung des Personals – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2023/C 296/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vincent Thunus (Contern, Luxemburg) und die fünf weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (vertreten durch T. Gilliams, A. García Sánchez und E. Manoukian als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt P.-E. Partsch)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union gestützten Klage beantragen die Kläger zum einen die Aufhebung der in ihren Gehaltsabrechnungen für März 2020 und die nachfolgenden Monate enthaltenen Entscheidungen der Europäischen Investitionsbank (EIB), mit denen die jährliche Anpassung des Grundgehalts für das Jahr 2020 auf 0,7 % begrenzt wurde, und zum anderen Ersatz des materiellen Schadens, der ihnen durch diese Entscheidungen entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Herr Vincent Thunus und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Investitionsbank (EIB).

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Beschluss des Gerichts vom 29. Juni 2023 — Puma/EUIPO — Herno (HERZO)**(Rechtssache T-719/22) ⁽¹⁾****(Aufhebungsklage – Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke HERZO – Ältere Unionsbildmarke HERNO – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2023/C 296/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Herno SpA (Lesna, Italien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. Juli 2022 (Sache R 297/2022-1) aufzuheben.

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 16.1.2023.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Volvo Personvagnar/EUIPO (Form von Scheinwerfern)

(Rechtssache T-260/23)

(2023/C 296/37)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Volvo Personvagnar AB (Göteborg, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwälte H.-A. Odh und E. Esaiasson)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke (Form von Scheinwerfern) — Anmeldung Nr. 18 560 591.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. März 2023 in der Sache R 1129/2022-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung gemäß Art. 72 der Unionsmarkenverordnung aufzuheben und mit einer geänderten Entscheidung die Eintragung der von der Klägerin unter der Nr. 18 560 591 angemeldeten Unionsmarke zuzulassen;
- dem Beklagten gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten sowohl für das Verfahren vor dem Gericht als auch für das Verfahren beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum aufzuerlegen;
- folgende Beweismittel vertraulich zu behandeln:
 - Anlage A.1 — Sachverständigengutachten Aina Nilsson Ström mit Anlage (Lebenslauf)
 - Anlage A.3 — Nachweis über eine Lizenz zwischen Volvo Cars und Polestar.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-